

## **Anlage 4: Standardlastprofilverfahren**

### **1. Standardlastprofilverfahren - Grundsätzliche Verfahrensweise**

Zur rechnerischen Ermittlung der stündlichen Leistungswerte bei Kunden ohne registrierende Messeinrichtungen, regelmäßig solche Letztverbraucher mit einer maximalen stündlichen Entnahmeleistung von 500 kW und einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 GWh, werden Standardprofile für verschiedene Kundengruppen, insbesondere Gewerbe, Haushalte, verwendet, die sich am typischen Abnahmeprofil verschiedener Letztverbrauchergruppen orientieren und temperaturabhängig sind, angewendet.

- Der Ausspeisenetzbetreiber (ANB) wendet für die Berechnung das NBB Lastprofilverfahren an (Beschreibung wird bei Bedarf zur Verfügung gestellt).

Als Temperaturwerte sind die Werte folgender Temperaturmessstelle zu verwenden:

- Station Potsdam Telegraphenweg, WMO Kennung 10379

### **2. Mehr- und Mindermengen, Abrechnung**

#### **2.1 Mehr-/Mindermengenermittlung**

Nach der Ablesung bzw. Abrechnung eines Kunden kann eine Mehr-/Mindermengenabstimmung für diesen Ausspeisepunkt erfolgen. Hierfür wird die Differenz zwischen den allokierten Werten dieser Ausspeisestelle und dem eigentlichen Verbrauch der Ausspeisestelle für den Abrechnungszeitraum ermittelt. Der Ausgleich erfolgt durch die Mehr-/Mindermengenabrechnung zwischen dem ANB und dem jeweiligen Transportkunden.

Nach der Ablesung der SLP-Kunden sollte ein neuer Kundenwert bzw. eine Jahresverbrauchsprognose auf Basis des Ist-Verbrauchs berechnet werden. Weicht dieser neue Kundenwert maßgeblich vom bisherigen Kundenwert ab (z.B.  $> \pm 5\%$ ) so ist der neue Kundenwert dem Transportkunden unter Angabe des Zählpunktes zu übermitteln (Stammdatenaustausch).

#### **2.2 Bepreisung von Mehr-/Mindermengen**

Die Mehr-/Mindermengen für SLP-Kunden werden mit den jeweiligen mittleren Ausgleichsenergiepreisen für den Abrechnungszeitraum vom Ausspeisenetzbetreiber gegenüber dem Transportkunden abgerechnet. Der monatliche durchschnittliche Ausgleichsenergiepreis ist das ungewichtete arithmetische Mittel der für die Gastage des jeweiligen Monats geltenden Referenzpreise für Kauf und Verkauf gemäß § 27 KoV III. Er wird vom Bilanzkreisnetzbetreiber ermittelt und veröffentlicht. Der mittlere Ausgleichsenergiepreis ist das ungewichtete arithmetische Mittel der monatlichen durchschnittlichen Ausgleichsenergiepreise des Abrechnungszeitraums. Dieser Preis wird gleichermaßen für die Abrechnung von Mehr- als auch Mindermengen herangezogen.

